



Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Strassen
3003 Bern

Per Mail: rene.sutter@astra.admin.ch

Bern, 20. Juni 2017

Teilrevision der Schwerverkehrsabgabeverordnung, der Nationalstrassenverordnung, der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr und der Durchgangsstrassenverordnung. Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Das vorliegende Verordnungspaket regelt die Details der mit der NAF-Vorlage neu gestalteten Finanzierung des Strassen- und Agglomerationsverkehrs auf Bundesebene. Der Schweizerische Städteverband hat sich intensiv für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds eingesetzt. Der NAF bringt die dringend benötigte unbefristete und ausreichende Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund.

Der Schweizerische Städteverband versteht das deutliche Ja zum NAF in der Volksabstimmung als Auftrag an die Verantwortlichen auf allen Ebenen. Der Bund ist in der Pflicht, die Nationalstrassen in und um Städte und Agglomerationen so um- und auszubauen, dass Standortattraktivität und Lebensqualität gestärkt werden. Die intensive Zusammenarbeit mit Standort-Gemeinden und -Kantonen ist dabei zwingend. Kantone, Städte und Gemeinden werden ihrerseits weitere Massnahmen konzipieren und umsetzen, welche den Agglomerationsverkehr wirksam verbessern. Der Bund ist dabei aufgefordert, Prüfung und Umsetzung der Agglomerationsprogramme mit schlanken Verfahren voranzutreiben.

Die vorliegenden Verordnungsanpassungen enthalten Massnahmen, die wichtige Beiträge an die geschilderten Zielsetzungen leisten. Aus städtischer Sicht sind jedoch zusätzliche Verbesserungen nötig, die wir Ihnen nachfolgend beantragen.



Konkrete Anliegen

a) Beitragsberechtigte Städte und Agglomerationen (Art. 19 MinVV, Anhang 4 MinVV-Entwurf)

Wir begrüssen die Anpassung der Liste beitragsberechtigter Städte und Agglomerationen, orientiert an den Vorgaben des Bundesamts für Statistik. Bei der Überarbeitung der Liste wurden Kantone, Trägerschaften, Städte und Gemeinden vorbildlich einbezogen. Auch künftig ist eine realitätsnahe Bearbeitung nur auf diese Weise erreichbar. Der Einbezug ist deshalb in Art. 19 MinVV sicherzustellen.

b) Pauschalbeiträge an Kleinmassnahmen (Art. 21a MinVV-Entwurf)

Wir begrüssen die pauschale Ausrichtung von Bundesbeiträgen für Massnahmen des Langsamverkehrs, der Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums sowie des Verkehrssystemmanagements mit Investitionskosten bis zu 5 Mio. Franken. Sie verringert den administrativen Aufwand bei der Mitfinanzierung von Kleinmassnahmen im Rahmen von Agglomerationsprogrammen. Die vorgeschlagene Kostengrenze ist angemessen.

Wir beantragen aber, dass auch für Projekte des öffentlichen Verkehrs pauschale Beiträge möglich sind. Gerade bei Massnahmen, die Bus-Infrastrukturen betreffen, können zahlreiche Agglomerationen mit Kleinmassnahmen eine positive Wirkung erzielen. Die konkreten Umsetzungsregeln bezüglich Pauschalbeiträge sind partnerschaftlich mit den Trägerschaften der Agglomerationsprogramme festzulegen.

c) Ausführungsfristen (Art. 23a MinVV-Entwurf)

Grundsätzlich akzeptiert der Städteverband, dass das UVEK Fristen für die Umsetzung von Massnahmen festlegt. Allerdings ist eine Frist von vier Jahren nicht sachgerecht, sie zielt an der Realität komplexer Bauvorhaben im städtischen Raum vorbei. Insbesondere bei grösseren Projekten oder bei Strassenraumgestaltungen ist der Zeitbedarf erheblich. Die Frist ist auf 8 Jahre (zwei Programmgenerationen) zu erhöhen.

Die Erfahrungen bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten in innerstädtischen Verhältnissen zeigen, dass Vorhaben nicht bloss aufgrund von Rechtsstreitigkeiten länger als vier Jahre dauern können. Oft bestehen Abhängigkeiten von weiteren Planungen oder Drittprojekten (nicht zuletzt auch des BAV oder des ASTRA). Zuweilen entsteht im Projektverlauf auch unvorhersehbarer Bedarf an zusätzlicher Partizipation. Art. 23a MinVV muss dies berücksichtigen.

Sicherzustellen ist, dass die neue Fristsetzung nur für die neuen Agglomerationsprogramme ab der dritten Generation gilt. Wie bei anderen Anpassungen (z.B. beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen) ist es nicht angebracht, die Spielregeln während der laufenden Umsetzung zu ändern. Art. 23a MinVV-Entwurf ist deshalb in dem Sinn zu ergänzen, dass die Mittel für Massnahmen, die vom Parlament bereits beschlossen wurden, erst 2027 verfallen. Zu diesem Zeitpunkt wäre der nun abzulösende Infrastrukturfonds ausgelaufen.

d) Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (Art. 7 NSV-Entwurf)

Wir begrüssen, dass das ASTRA neu auf Raststätten Anlagen für die Abgabe von alternativen Antriebsmitteln wie Schnellladestationen bewilligen und für solche Anlagen technische Vorgaben erlassen kann. Aus ökologischen Gründen und hinsichtlich Luftreinhaltung haben gerade Städte ein Interesse an der Förderung und Verbreitung einer zeitgemässen Infrastruktur für Elektrofahrzeuge.



e) Verkehrsmanagementpläne (Art. 52 Abs. 3 NSV, Anhang 3 NSV-Entwurf)

Gemäss Art. 52 NSV haben die Kantone für Strassen mit häufig auftretenden Ereignissen, die bedeutende Auswirkungen auf die Nationalstrasse haben und Massnahmen des nationalen Verkehrsmanagements einfordern, Verkehrsmanagementpläne zu erstellen. Aus städtischer Sicht ist ein gesamtheitliches Verkehrsmanagement unerlässlich. Ein wichtiges Ziel ist dabei, kantonale und kommunale Strassennetze zu entlasten, auf denen nicht zuletzt grosse Teile öffentlichen Verkehrs abgewickelt werden. Dies bedingt, dass die Wechselwirkungen zwischen Nationalstrasse und vor- bzw. nachgelagertem Strassennetz berücksichtigt werden. Die betroffenen Standortgemeinden sind folglich bei der Erarbeitung dieser Verkehrsmanagementpläne zwingend einzubeziehen.

Anträge

Wir beantragen deshalb folgende Anpassungen und Ergänzungen:

▶ **Art. 19 Abs. 1 MinVV**

Die beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen nach Artikel 17b Absatz 2 MinVG sind werden nach Anhörung der Kantone und unter Einbezug von Trägerschaften und Gemeinden in Anhang 4 festgelegt.

▶ **Art. 21a Abs. 1 MinVV-Entwurf**

Für folgende Massnahmenkategorien werden für Massnahmen mit Investitionskosten von höchstens 5 Millionen Franken die Bundesbeiträge pauschal ausgerichtet:

- a. Langsamverkehr,
- b. Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums, sowie
- c. Verkehrssystemmanagement, sowie
- d. öffentlicher Verkehr.

▶ **Art. 23a Abs. 1 MinVV-Entwurf**

Die Frist nach Artikel 17e Absatz 2 MinVG beträgt ~~vier~~ acht Jahre.

▶ **Art. 23a Abs. 3 MinVV-Entwurf**

Läuft gegen eine Massnahme oder eine Teilmassnahme ein Rechtsmittelverfahren oder ist aufgrund eines Referendums ein Abstimmungsentscheid erforderlich, so steht der Fristenlauf für diese Massnahme oder Teilmassnahme sowie davon abhängige Massnahmen während dieses Verfahrens still.

▶ **Art. 23a Abs. 4 MinVV-Entwurf (neu)**

Unter besonderen Umständen kann auf Antrag der Trägerschaft die Umsetzungsfrist für eine Massnahme oder Teilmassnahme sowie davon abhängige Massnahmen verlängert werden.

▶ **Art 23a Abs. 5 MinVV-Entwurf (neu)**

Für Massnahmen, die gemäss vor 1.1.2018 verabschiedetem Bundesbeschluss mitfinanziert werden, gilt die Frist von 1.1.2027.

► **Art. 52 Abs. 3 NSV**

Die Kantone erstellen die Verkehrsmanagementpläne unter Einbezug der betroffenen Gemeinden nach den Vorgaben des ASTRA und reichen sie diesem zur Genehmigung ein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident



Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin



Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband